



§ 1

Name und Mitgliedschaft

Die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen des SV Lerchenberg Altenburg e.V., die noch nicht 27 Jahre alt sind (§7 SGB 8), sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter des Vereins bilden die Vereinsjugend.

§ 2

Grundsätze und Werte

(1) Fremdenfeindlichkeit und politischer Extremismus:

Die Vereinsjugend ist offen für alle sportinteressierten Menschen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, gesellschaftlichen Stellung, Parteizugehörigkeit, Rasse, Religion und Weltanschauung, sofern sie nicht rassistische, nationalistische oder faschistische Ziele vertreten. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis seiner Mitglieder, Organe und Institutionen zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Die Vereinsjugend wirkt Fremdenfeindlichkeit und politischem Extremismus sowie damit verbundener Gewalt und Gewaltverherrlichung entgegen.

(2) Gleichstellung und Gender Mainstreaming:

Die Vereinsjugend setzt sich für die Förderung der gleichberechtigten Teilnahme von Frauen und Männern im Breitensport ein und bekennt sich zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Anwendung der Strategie des Gender Mainstreaming.

(3) Kinderschutz:

Die Vereinsjugend setzt sich für das Wohlergehen von jungen Menschen in ihrem Wirkungsumfeld ein. Dabei übernehmen wir in vielfacher Weise Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und sind uns dieser besonderen Verantwortung bewusst. Die Vereinsjugend trägt Sorge für den Kinderschutz, verurteilt auf das Schärfste jede Form von Gewalt und Kindeswohlgefährdung und tritt Handlungen entgegen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen gefährden. Durch die Vereinsjugend wird ein Kinderschutzbeauftragter ernannt.

§ 3

Aufgaben

(1) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet eigenverantwortlich über die Verwendung der ihr zufließenden Mitteln.

(2) Aufgaben der Vereinsjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates sowie ihrer eigenen Grundsätze und Werte:

- Unterstützung der sportlichen Jugendarbeit in ihrer ganzen Breite und Vielfalt

- Mitwirken an der Entwicklung und der Fortschreibung von kinder- und jugendgerechten Angeboten innerhalb des Vereins
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- Angebote der außerschulischen Jugendbildung sowie Entwicklung neuer Formen in Sport, Spiel und Geselligkeit
- Entwicklung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen

§ 4 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- der Vereinsjugendtag
- der Vereinsjugendausschuss
- der Kinderschutzbeauftragte

§ 5 Vereinsjugendtag

- (1) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Vereinsjugend. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Vereinsjugend.
- (2) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
 - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
 - Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - Entlastung des Vereinsjugendausschusses
 - Wahl des Vereinsjugendausschusses
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (3) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Er wird vom Vorsitzenden des Jugendausschusses zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (4) Auf schriftlichen Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend oder eines mit 50 Prozent der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb eines Monats einberufen werden (Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend).
- (5) Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist.

Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

- (6) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (7) Die Mitglieder der Vereinsjugend, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 6

Vereinsjugendausschuss

- (1) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
 - dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter
 - bis zu zwei Jugendvertreter, die z. Zt. der Wahl noch Jugendliche sind
- (2) Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Ist er nicht volljährig, bestimmt der Jugendausschuss ein volljähriges anderes Jugendausschussmitglied oder ein Mitglied des Vorstandes, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt. Der Vorsitzende ist nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung Mitglied des Vereinsvorstandes.
- (3) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für 3 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- (4) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- (5) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- (6) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
- (7) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Vereinsjugend zufließenden Mitteln.

§ 7

Kinderschutzbeauftragter

- (1) Durch den Vereinsjugendausschuss werden ein oder zwei Kinderschutzbeauftragte benannt. Als Kinderschutzbeauftragter kann jedes volljährige Vereinsmitglied ernannt werden, welche die notwendige Qualifikation des Landessportbundes besitzt.
- (2) Aufgaben des Kinderschutzverantwortlichen sind:
 - Koordination der Präventivmaßnahmen zum Kinderschutz
 - Vernetzung von externen Fachstellen und regionalen Sportverbänden

- Erweiterung und Vermittlung von Wissen zum Thema durch eigene oder externe Aktivitäten
- Mitwirkung an den Kriterien zur Auswahl von Übungsleitern und der Überprüfung derer Qualifikation
- vertrauensvoller Ansprechpartner für alle Vereinsmitglieder (Kinder und Jugendliche sowie deren Angehörige, Übungsleiter, Funktionäre)

§ 8

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von einem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Jugendordnung ist in der vorliegenden Form am 08.05.2017 vom Vereinsjugendtag beschlossen worden und tritt damit in Kraft.